

## **NEUFASSUNG DER TSG-SATZUNG**

(informelle Sitzungen am 11.08.2017, 20.10.2017 und 19.01.2018 im TSG-Sportheim)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Jahre 1886 in ALBISHEIM gegründete Verein führt den Namen „TURN - und SPORTGEMEINDE 1886 ALBISHEIM e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein „TSG 1886 ALBISHEIM“ hat seinen Sitz in Albisheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist zum Einen die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Dies wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Zum Andern macht es sich der Verein zur Aufgabe, das kulturelle und karnevalistische heimische Brauchtum zu erhalten und zu fördern. Eine besondere Aufgabe der Brauchtumpflege ist eine würdige Gestaltung der alljährlichen Fastnacht in Albisheim. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### **§3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und eigenhändig zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalender-Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### **§4**

#### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Form der Beitragszahlung, etwa Einzugsverfahren, ist in den Aufnahmeanträgen zu regeln.

## **§5**

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger Mahnung
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Anmerkung:

Straf- und Ordnungsmaßnahmen können sein: Vereinsausschluss, Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Tätigkeitsverbot, Hausverbot.

## **§6**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die erweiterte Vorstandschaft
- d) die Jugendversammlung
- e) der Ältestenrat

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den

Vorstand durch Veröffentlichung in der lokalen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Aufgaben der Hauptversammlung (= Mitgliederversammlung):
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer im 2-Jahres-Rythmus
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Ehrungen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Änderung der Satzung.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft.
  - 1.1 Geschäftsführender Vorstand:
    - a) 1. Vorsitzende
    - b) 2. Vorsitzende
    - c) Kassenwart/in
    - d) 1. Schriftführer/in
  - 1.2 erweiterte Vorstandschaft
    - e) 2. Schriftführer/in und Webmaster
    - f) Technische/n Leiter/in
    - g) Pressewart/in
    - h) Abteilungsleiter/in Hallen- u. Breitensport

- i) Abteilungsleiter/in Aktivenfussball
  - j) Abteilungsleiter/in Jugendfussball (Gesamtjugendleiter)
  - k) Abteilungsleiter/in AH-Fussball
  - l) Abteilungsleiter/in Fastnacht
  - m) zwei Beisitzer
  - n) Ehrenamtsbeauftragter, welcher vom Vorstand benannt wird
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
  4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:
    - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
    - b) die Bewilligung von Ausgaben
    - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  6. Der 1. Vorsitzende
    - a) beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz
    - b) er erstattet der Hauptversammlung den Geschäftsbericht
    - c) er und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen
    - d) er und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein
    - e) nur er hat das Recht, in besonderen Fällen allein über den Betrag von 1.000,- Euro zu verfügen, über den Betrag von 1.000,- bis 5.000,- Euro ist er an die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. Über Beträge von 5.000,- Euro bis 10.000,- Euro entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Beträgen über 10.000,- Euro bedarf es der Genehmigung der Hauptversammlung.
    - f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  7. Der Kassenwart
    - a) führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen
    - b) sorgt mit dem Kassierer für die richtige Erhebung der Beiträge
    - c) leistet auf Anweisung des 1. Vorsitzenden Zahlung
    - d) erstattet der Hauptversammlung den Kassenbericht
    - e) Außer der jährlichen Rechnungsstellung, welche durch die Kassenprüfer nachzuprüfen sind, ist der Kassenwart auf Verlangen der Vorstandschaft jederzeit Rechnungsablage schuldig.
  8. Die Aufgaben der Schriftführer:
    - a) Der 1. Schriftführer führt das Protokoll über die Hauptversammlung.
    - b) Der 1. Schriftführer führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung muss das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen werden.
    - c) Der 2. Schriftführer ist als Webmaster in Zusammenarbeit mit dem 1. Schriftführer und dem Pressewart zuständig für die Aktualisierung der Homepage.
    - d) Der 2. Schriftführer vertritt den Pressewart im Bedarfsfall.
    - e) Die beiden Schriftführer vertreten sich gegenseitig im Bedarfsfall.

9. Der Technische Leiter vertritt die technischen Belange der TSG Albisheim

10. Der Pressewart

- a) informiert in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen
- b) ist bei der Herausgabe einer Vereinsmitteilung neben den Schriftführern federführend.

11. Der Ehrenamtsbeauftragte unterstützt den Vorstand in Fragen der Ehrungen und bei der Gewinnung, Motivation und beim Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Er erhält Rederecht auf der Mitgliederversammlung für einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 11**

### **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder sollen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ergänzt den Vorstand (siehe § 6).
3. Er tritt in die Rechte und Pflichten des Vorstands ein, sofern dieser funktionsunfähig geworden ist. Er hat in diesem Falle unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

## **§ 12**

### **Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 13**

### **Abteilungen**

1. Der Verein besteht z. Z. der Satzungsfeststellung aus folgend aufgeführten Abteilungen:
  - a) Aktivenfussball
  - b) Jugendfussball
  - c) AH-Fussball
  - d) Breiten- u. Hallensport (alle Turn- u. Gymnastikgruppen und Judo)
  - e) Fastnacht

Für weitere, im Verein betriebene, Sportarten können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes weitere Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, ansonsten werden diese als Unterabteilungen auf Beschluss des erweiterten Vorstandes einer Abteilung zugeordnet. Eine neue Abteilung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen, deren Abteilungsleiter ist erst nach Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes.

2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Eine Abteilungsordnung kann abweichende und ergänzende Regelungen treffen.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung im Beisein eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei die Abteilungsangehörigen ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht haben. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen der TSG verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilung und der Abteilungsleiter regeln ihre Abteilungsangelegenheiten selbständig.
6. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich, dass sämtliche Neuzugänge der Abteilung (nach Absprache mit dem Vorsitzenden) sofort als TSG-Mitglied aufgenommen werden. Dieser Maßnahme kommt besondere Bedeutung zu, weil nur das TSG-Mitglied entsprechenden Versicherungsschutz genießt. Die Meldung über Neumitglieder hat mindestens vierwöchentlich an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Abteilung Fastnacht. Deren Mitglieder haben eigenständig für deren Versicherungsschutz zu sorgen, entweder durch Mitgliedschaft in einem der veranstaltenden Vereine oder durch eine private Zusatzversicherung. Bei Nichteinhalten entstehen keinerlei Regressansprüche an die TSG!
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei der Auflösung einer Abteilung verbleiben sämtliche Spiel- und Sportgeräte im Besitz der TSG ALBISHEIM.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 16**

### **Ehrenordnung**

1. Die TSG ALBISHEIM würdigt die Verdienste ihrer aktiven und passiven Mitglieder durch
  - a) Verleihung der TSG-Ehrennadel in SILBER und GOLD
  - b) Ernennung zum EHRENMITGLIED oder zum EHRENVORSITZENDEN
2. Die TSG-Ehrennadel wird verliehen in
  - a) SILBER:  
für 10 Jahre erfolgreiche Amtsdauer als Abteilungsleiter, Fachwart und Amtsinhaber  
für 25 Jahre treue TSG-Mitgliedschaft

- b) **GOLD:**  
für 40 Jahre treue TSG-Mitgliedschaft  
für 20 Jahre erfolgreiche Amtsdauer als Abteilungsleiter, Fachwart und Amtsinhaber
3. Die TSG-Ehrennadel in Silber bzw. Gold kann auch an Personen oder Mitglieder verliehen werden, die sich um die TSG ALBISHEIM außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
  4. Ehrenmitgliedschaft: Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen für
    - a) 25jährige erfolgreiche Bekleidung eines Amtes in der TSG Albisheim
    - b) 50jährige Treue Mitgliedschaft.
  5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden wird beurkundet.
  6. Über die Verleihung von Ehrennadeln und die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden hat die Vorstandschaft zu beschließen.
  7. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Zutritt zu Sportveranstaltungen der TSG.
  8. Verstorbene Mitglieder werden durch einen Kranz geehrt.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die GEMEINDE ALBISHEIM mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendeine Anrechte auf das Vereinsvermögen.

## **§ 18**

### **Haftung des Vereins**

Die TSG 1886 ALBISHEIM/PFRIMM e.V. haftet für Unfälle und sonstige Schäden an Leben und Sachgut nur im Rahmen der von ihr über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmung**

1. Über alle in der Satzung bzw. im BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vorstandschaft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten frühere Satzungen als erloschen.
3. Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. März 2018

gez.: Rainer Schroedel, Reiner Bley, Karin Lebkücher und Sven-Gabor Zimmer